

# Die Eröffnung der Wiener Kriegsküchen.

Montag den 17. Juli.

Wien, 15. Juli.

Montag werden die Wiener Kriegsküchen mit vier Verteilungsstellen eröffnet. Der Anfang wird mit 750 Portionen per Tag gemacht, und zwar gelangen in den zwei Küchen des 12. Bezirkes 340 Portionen, davon 180 in der Kobingerasse und 160 in der Livoligasse, im Bürgerversorgungshaus im 9. Bezirk 210 Portionen und im Werkhaus des 10. und 11. Bezirkes in der Arsenalgasse 200 Portionen zur Ausgabe. Obermagistratsrat Dr. Douz, der die Auspeisung leitet, wie er auch die 53.700 Portionen, welche das Schwarz-gelbe Kreuz alltäglich in Wien unentgeltlich verabreicht, versorgt, hat die letzten Bestimmungen getroffen, damit nicht nur die Ausfolgung der Speisen an den Betriebsstellen glatt vonstatten geht, sondern in kürzester Zeit, zum Teil noch im Laufe dieses Monats, weitere Kriegsküchen eröffnet werden können.

In der Kriegsküche III im Bürgerversorgungshause in der Bähringerstraße besichtigte gestern einer unserer Mitarbeiter die getroffenen Vorbereitungen und erhielt vom Verwalter eine Reihe interessanter Mitteilungen:

Am Hause sind bereits Tafeln mit der Inschrift „Kriegsküche III“ und mit Pfeilen angebracht, die auf den Eingang in der Spitalgasse verweisen, wo sich der Zugang zur Küche des Versorgungshauses befindet. In der Verwaltungskanzlei wurden in den letzten Tagen den Parteien blaue Zettel verabfolgt, die nebst dem Stempel des Bürgerversorgungshauses Wien die Aufschrift „Kriegsküche III“ tragen und mit fortlaufenden Nummern versehen sind. Von dem Standpunkte ausgehend, daß die Kriegsküchen nicht als Wohltätigkeitsinstitution aufgefaßt werden sollen, hat der Verwalter mit selbstverständlichem Takte vermieden, irgendeinen Vermerk auf denzetteln anzubringen, der die Bewerber verlegen könnte. Man wird weder nach Namen noch nach der Adresse gefragt, sondern es steht auf dem Zettel nur: „Angemeldet am“ und „Anzahl der Portionen“, welche zwei Rubriken auszufüllen sind, worauf der Verwalter seine Unterschrift gibt und die Daten in seinem Buche vermerkt, um bei der Verabfolgung der Speisen Kontrolle üben zu können. In der Küche des Versorgungshauses wird täglich für 600 Personen gekocht und es bedurfte recht bedeutender Anstrengungen, um die Möglichkeit zur Herstellung weiterer 200 Portionen zu schaffen. Denn im Versorgungshause wird für die Anstaltsbewohner das Mittagessen um 11 Uhr verteilt und die Abfertigung und die Säuberung der Küche dauern so lange, daß es natürlich recht viel

Bezüge der Naturabspflegung stehenden Militärpersonen sowie auf den Genuß von Fleisch und Fleischspeisen durch solche Personen keine Anwendung. Der Verkauf von Fleisch darf aber nur gegen eine Besätigung erfolgen, die in das Vormerkbuch (§ 3) einzutragen ist.

§ 5. An den Tagen, an denen der Verkauf von Fleisch und die Verabreichung von Fleisch und Fleischspeisen nicht gestattet ist, dürfen die Gewerbetreibenden in ihren den Kunden, beziehungsweise Gästen zugänglichen Betriebsräumen Fleisch und Fleischspeisen nicht auf Lager halten.

## Die gefürzte Speisekarte.

§ 6. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Anstalten aller Art, in denen Personen außerhalb ihres eigenen Haushaltes Speisen verabreicht werden, also auch in Sanatorien und in sogenannten Familienheimen, Pensionen, Kafinos, Vereinsräumen usw., dürfen zur Verköstigung, und zwar auch der Angestellten, Speisen nur mit nachstehenden Beschränkungen zubereitet, in der Speisekarte zur Wahl gestellt und verabreicht werden:

1. Zu einer Mahlzeit dürfen Fleischgerichte nur aus zwei Fleischgattungen (Fleisch von Rindern, Kalbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Wild und Geflügel) zubereitet und zum Genuße angeboten werden. Hierbei gelten Wurstwaren, Schinken sowie jede einzelne Art von Wild oder Geflügel als besondere Fleischgattung.

2. Werden bei einer Mahlzeit Fischspeisen zum Genuße angeboten, bei deren Zubereitung Fett, Butter oder Del verwendet wird, dürfen Fleischspeisen nur aus einer Fleischgattung (§ 1) hergestellt und angeboten werden.

3. Die Verabreichung aller in geschmolzenem Fett irgendwelcher Art oder in Del gebadenen Speisen ist verboten; ebenso die Verabreichung aller unter Verwendung von Del bereiteten Lunken.

4. Die Verabreichung mit Fett oder Butter zubereiteter Kartoffeln ist verboten.

5. Die Verabreichung von roher oder zerlassener Butter ist verboten.

6. Bei einer Mahlzeit darf nur eine Gattung von Mehlspeisen angeboten und verabreicht werden. Für längere Dauer zubereitete Torten und Bäckereien fallen nicht unter diese Bestimmung.

7. An Samstagen darf Fett irgendwelcher Art zur Zubereitung von Fisch-, Fleischspeisen aller Art und frisch hergestellten Mehlspeisen nicht verwendet werden. An diesem Tage dürfen in dieser Art zubereitete Speisen nicht verabreicht werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die politische Bezirksbehörde für einzelne in Sanatorien untergebrachte Kranke Ausnahmen von den Bestimmungen des § 6 bewilligen.

## Nur eine Fleischspeise.

§ 7. In den im § 6, Absatz 1, angeführten Betrieben darf an eine Person zu einer Mahlzeit nur ein Fleisch- oder Fischgericht, gleichgültig ob warm oder kalt, verabreicht werden. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die Angestellten solcher Betriebe.

Das Fleischgewicht der verabreichten Fleisch- oder Fischspeise hat ungefähr 11 Dekagramm, bei Verabreichung von Braten ungefähr 15 Dekagramm zu betragen.

## Keine Vorlegeplatten.

§ 8. Die Verabreichung von warmen Speisen auf Vorlegeplatten oder Schüsseln ist, sofern sie nicht an zwei oder mehrere Personen gemeinsam erfolgt, in den im § 6, Absatz 1, angeführten Betrieben verboten. Auch das Aufstellen von Behältern mit Del oder Senf auf den Tischen zur freien Benützung ist in diesen Betrieben verboten.

## Der öffentliche Anschlag der Speisekarte.

§ 9. Die Gast- und Schankgewerbetreibenden sind verpflichtet, ein Verzeichnis der jeweils zur Verabreichung angebotenen Speisen und deren Preise an einer deutlich wahrnehmbaren Stelle ihrer Geschäftsräume derart ersichtlich zu machen, daß es schon von der Straße aus lesbar ist.

## Verbot der Konservenerzeugung.

§ 10. Konserven aus Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzen haltbar gemacht worden sind, dürfen für Zwecke der Versorgung der Zivilbevölkerung gewerbmäßig nicht hergestellt werden. Als Fleisch gelten die im § 1, Absatz 2, angeführten Gattungen, ferner Speck. Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auf die Herstellung von Fleischkonserven durch Verbrauchervereinigungen auch dann Anwendung, wenn die Erzeugung nicht gewerbmäßig erfolgt.

## Einschränkung der Wurstherzeugung.

§ 11. Die politische Landesbehörde ist berechtigt, die Erzeugung von Wurstwaren auf bestimmte Gattungen zu beschränken.

## Der Fettverbrauch bei den Zuckerbäckern.

§ 12. Die Verwendung von fetten Füllmassen (Cremes u. dgl.) zur gewerbmäßigen Herstellung von Zuckerbäckwaren sowie die gewerbmäßige Zubereitung von Mehlspeisen, die in zerlassenem Fett jeder Art ausgebacken werden, ist verboten.

## Die Strafen.

§ 13. Uebertretungen dieser Verordnung sowie der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften der politischen Landesbehörden werden von den politischen Bezirksbehörden mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wird die Uebertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit verfügt werden.

## Kontrollrecht der politischen und der Polizeibehörde.

§ 14. Die politische Bezirksbehörde und in Daten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, auch diese, ist berechtigt, in Räumen, in welchen der gewerbmäßige Verkauf von Fleisch (§ 1), die Verabreichung von Speisen (§ 6) oder die gewerbmäßige Erzeugung, beziehungsweise der gewerbmäßige Verkauf von Zuckerbäckwaren erfolgt, sowie in privaten Haushaltungen jederzeit Besichtigungen vorzunehmen. Sie sind auch berechtigt, in die Geschäftsaufzeichnungen von Unternehmungen der erwähnten Art einschließlich der Betriebe, die sich mit der Erzeugung von Konserven befassen, jederzeit Einsicht zu nehmen.

§ 15. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Verordnung sowie der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften der politischen Landesbehörden verpflichtet.

Handwritten text at the bottom of the page, including a date stamp: 17. Juli 1916 and a page number: 100.